

Eurofins Institut Jäger GmbH - Stöckigstraße 2 - 95463 Bindlach

**Gemeinde Heinersreuth  
Wasserversorgung  
Kulmbacher Str. 14  
95500 Heinersreuth**

**Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22507514**  
**Prüfberichtsnummer: AR-25-D2-000401-01**

**Auftragsbezeichnung: Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung**

**Anzahl Proben: 1**  
**Probenart: Trinkwasser**  
**Probenahmedatum: 04.03.2025**  
**Probennehmer: Eurofins Institut Jäger GmbH, Ramzi Khlifi**  
**Probenahmeort: 95500 Heinersreuth / Grundschule**

**Probeneingangsdatum: 04.03.2025**  
**Prüfzeitraum: 04.03.2025 - 06.03.2025**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür sowie für die Kundenangaben oder darauf basierende Berechnungsergebnisse keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse gelten dann für die Probe, wie erhalten. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

**Anhänge:**

*XML\_Export\_AR-25-D2-000401-01.xml*



Elke Popp  
Projektleiter

+49 9208 5460950

Digital signiert, 06.03.2025  
Elke Popp  
Projektleiter



					<b>Probenbezeichnung</b>		<b>Wasserspender</b>
					<b>Probenahmedatum/ -zeit</b>		<b>04.03.2025 09:30</b>
					<b>Probenahmeverfahren</b>		<b>Zweck c</b>
				Ver- gleichs- werte	<b>Probennummer</b>		<b>225022533</b>
<b>Parameter</b>	<b>Lab.</b>	<b>Akk.</b>	<b>Methode</b>	<b>Grenz- werte</b>	<b>BG</b>	<b>Einheit</b>	

**Probenahme**

Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	D2	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X
---	----	----	---------------------------------	--	--	--	---

**Angabe der Vor-Ort-Parameter**

Chlor (Cl <sub>2</sub> ), frei	D2	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 <sup>2)</sup>	0,05	mg/l	n.u. <sup>1)</sup>
Wassertemperatur	D2	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	15,9

**Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1**

Escherichia coli	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Pseudomonas aeruginosa	D2	NG	DIN EN ISO 16266 (K11): 2008-05	0 <sup>3)</sup>		KBE/100 ml	0

**Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I**

Coliforme Bakterien	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Koloniezahl bei 22°C	D2	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 <sup>4)</sup>		KBE/1 ml	0
Koloniezahl bei 36°C	D2	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 <sup>5)</sup>		KBE/1 ml	0

## Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

<sup>1)</sup> nicht untersucht

Die mit D2 gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Stöckigstraße 2, Bindlach, Labor Nummer TWL09-102) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

## Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmenwert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- 2) Entsprechend der aktuellen durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach §20 TrinkwV (2023-06). Gehalte bis 0,6 mg/l freies Cl<sub>2</sub> nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.
- 3) Für den Parameter *Pseudomonas aeruginosa* ist in der derzeit gültigen TrinkwV nur ein Grenzwert für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen festgelegt. Ein Grenzwert für Trinkwasser aus der öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgung wird dennoch im Prüfbericht ausgewiesen, da nach § 6 Abs. 1 der TrinkwV Krankheitserreger im Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht in Konzentrationen enthalten sein dürfen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Dies wird durch die derzeit gültige Empfehlung des Umweltbundesamtes „Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser“ dahingehend präzisiert, dass kein Nachweis in 100 ml vorliegen soll (<1 KBE/100 ml).
- 4) Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- 5) Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

## Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-D2-000401-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

**Die im Prüfbericht AR-25-D2-000401-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.**